

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **04.02.2014**

AZ: BSG 2/14 1

Beschluss zu BSG 2/14 1

In dem Verfahren BSG 2/141

Beschwerdeführer –

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Bayern,

Beschwerdegegner –

wegen: Untätigkeitsbeschwerde zu LSG-BY-B 4/13 U

hat die Kammer 1 des Bundesschiedsgerichtes am 04.02.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Daniela Berger und Benjamin Siggel entschieden:

Die Beschwerde bezüglich Untätigkeit des Landesschiedsgerichts Bayern in Sachen LSG-BY-B 4/13 U wird verworfen

I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer wandte sich am 16.12.2013 vor dem Landesschiedsgericht Bayern gegen eine Ordnungsmaßnahme, die seine Person mit betrifft.

Da das Landesschiedsgericht auch am 19.01.2014 noch nicht über die Eröffnung des Verfahrens entschieden hatte, legte er am Bundesschiedsgericht Untätigkeitsbeschwerde nach § 10 Abs. 9 Satz 2 SGO ein, und beantragte die Verweisung des Verfahrens an ein anderes Schiedsgericht.

Das Landesschiedsgericht Bayern lehnte die Eröffnung des Verfahrens mit Aktenzeichen LSG-BY-B 4/13 U am 25.01.2014 ab.

II. Entsche<mark>idungsgründe</mark>

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingelegt.

Durch die Ablehnung der Verfahrenseröffnung durch das Landesschiedsgericht vor Entscheidung des Bundesschiedsgerichts über die Beschwerde hat sich die Untätigkeitsbeschwerde erledigt.